



zebras - Florianstraße 30 - 66440 Blieskastel

Büro Saar-Pfalz
Florianstraße 30
66440 Blieskastel

Tel: 06849 / 60 99 29 - 0
Fax: 06849 / 60 99 29 - 29

Büro Süd
Finkenstraße 11
73066 UHINGEN

Tel: 07161 / 60 69 572
Fax: 07161 / 60 69 573

info@igzebras.de
www.igzebras.de

Stichpunkt Papier Brandschutz

- Anforderungen an die Bauteile und Baustoffe
- Anlagentechnische Maßnahmen
- Anforderungen an Rettungswege

Projektnummer:	25-IG126
Bauvorhaben:	Bogenhalle Hermann-Neuberger-Sportschule 66123 Saarbrücken
Entwurfsverfasser:	Dipl. Ing. Henning Freese Architekt AKS BDA dwb Neumarkt 15 66117 Saarbrücken
Auftraggeber:	Saarländischer Turnerbund e.V. Hermann-Neuberger-Straße 4 66123 Saarbrücken
Verfasser:	Maximilian Daub, M.Eng. Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz Florianstraße 30 66440 Blieskastel
Stand:	09.09.2025

Die Ausarbeitung umfasst 15 Seiten und die Anlage.

ZeBraS Ing.-GmbH

Sitz: Florianstraße 30 - 66440 Blieskastel - Geschäftsführer: Christof Backes - HRB 102822 Amtsgericht Saarbrücken - Ust-ID: DE303390241

Bankverbindung: Kreissparkasse Saarlouis IBAN DE39 5935 0110 0370 0761 50 - BIC KRSAD55XXX



Beurteilungsgrundlagen, Bauvorschriften

- Plansatz „Sportschule Masterplan Projektnummer 21.1903.00“ von Freese Architekten, Stand 05.06.2019
- Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Februar 2025
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) vom 1. Juli 2025
- Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) vom 28. August 2024

Baurechtliche Einordnung

Entsprechend der Höhenlage des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes von weniger als 7,0 m über dem mittleren Gelände in Verbindung mit der Zahl und Größe der Nutzungseinheiten von mehr als 400 m² ist das Bauvorhaben gemäß § 2 (4) LBO in die **Gebäudeklasse 3** einzustufen.

Aufgrund der Nutzung und Größe handelt es sich bei dem Objekt gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 (BGF > 1.600 m²) LBO um einen **Sonderbau**. An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 LBO besondere Anforderungen gestellt werden.

Die Versammlungsstättenverordnung ist für das Gebäude nicht anzuwenden, da die Anwendungsschwelle von > 200 Besucher mit Mitteln des organisatorischen Brandschutzes (Bestuhlungsplan, Brandschutzordnung) effektiv auf ≤ 200 Besucher begrenzt wird. Erleichternd wirkt, dass die Sporthallen ausschließlich zur Ausübung von diversen Sportarten genutzt wird. Veranstaltungen im Sinne der VStättVO sind nicht vorgesehen und auch nicht zulässig.

Die Beurteilung des Gebäudes erfolgt somit ausschließlich nach **LBO**.



Objektbeschreibung

Das Bestandsgebäude befindet sich auf dem Gelände der Hermann-Neuberger-Sportschule in 66123 Saarbrücken. Das betrachtete Gebäude dient diversen Sportnutzungen. Es sind verschiedene Sporthallen mit zugehörigen Nebenräumen wie Duschen, Umkleiden, Sanitärräumen, Geräteräumen, etc.).

Das Gebäude erstreckt sich über ein Erdgeschoss und ein Untergeschoss. Entsprechend vorgelegter Planunterlagen erfolgt die Erschließung des Grundstückes von der öffentlichen Straße "Hermann-Neuberger-Straße" aus.

Die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten des Gebäudes wird über mehrere Zugänge im Erd- und Untergeschoss sichergestellt.

Folgende maximalen Außenmaße und Grundflächen (Bruttogrundflächen) liegen zu Grunde (inklusive Schießhalle, die kein Bestandteil der Betrachtung ist):

- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| ▪ Maximale Außenmaße (EG): | ca. 81,7 m x 52,5 m |
| ▪ Maximale Grundfläche (EG): | ca. 2.436 m ² |



System der äußeren und inneren Abschottung

Tragwerk und Geschossdecken:

- Die tragenden und aussteifenden Bauteile des Gebäudes müssen als Kompensationsmaßnahme zu aufgeführten Abweichungen tragend feuerbeständig.
- Die Geschossdecke über dem Untergeschoss muss dementsprechend ebenso über eine raumabschließend feuerbeständige Qualität verfügen.
- Die NE 3 EG-UG stellt eine zweigeschossige Nutzungseinheit dar, für die Geschossdecke ist in diesem Bereich eine tragend feuerbeständige Qualität ausreichen, ein Raumabschluss ist aufgrund der offenen Verbindung nicht erforderlich. Mit einer Fläche von ca. 674 m² überschreitet die Nutzungseinheit zudem die maximal zulässige Fläche von 400 m² um 274 m². Dies stellt eine Abweichung dar, welche aus sachverständiger Sicht jedoch durch die Installation einer Brandwarnanlage und der selbstständig nutzbaren Rettungswege akzeptiert werden kann. Zudem werden brandschutztechnisch voneinander abgetrennte kleinzellige Nutzungseinheiten im Gebäude gebildet. Diese Abweichung ist innerhalb eines Bauantrages (Brandschutznachweis) zu beantragen und zu genehmigen.

Brandverhalten der Baustoffe

- Leicht entflammbare Baustoffe dürfen nicht verwendet werden. Sie dürfen nur verwendet werden, wenn sie in Verbindung mit anderen Bauteilen oder Baustoffen mindestens normalentflammbar sind.
- Werden im Zuge von Baumaßnahmen leichtentflammbare Baustoffe im Bestand angetroffen, sind sie zu entfernen und durch geeignete Baustoffe zu ersetzen.

Äußere Brandwände

- Der erforderliche Abstand der Außenwände zu den Grundstücksgrenzen von 2,5 m bzw. zu Nachbargebäuden mit 5,0 m wird mit vorliegender Planung überall eingehalten.
- Im Untergeschoss ist die Bogenhalle über einen Verbindungsgang mit dem Hauptgebäude verbunden. Eine qualifizierte Abtrennung ist im Bestand nicht vorhanden. Dementsprechend ist eine neue Abtrennung mit einer raumabschließenden feuerbeständigen Wand und einer feuerbeständigen und rauchdichten Tür zu errichten.



Innere Brandwände

- Nach § 30 Abs. 2 LBO sind ausgedehnte Gebäude durch innere Brandwände in einem maximalen Abstand von 40 m zu unterteilen.
- Das Gebäude besitzt im Erdgeschoss maximale Abmessungen von $B \times L = 81,7 \text{ m} \times 52,5 \text{ m}$ und überschreitet die zulässige Brandabschnittsausdehnung. Damit wäre grundsätzlich die Errichtung von inneren Brandwänden erforderlich. In dem Objekt steht der Nutzung eine Unterteilung mit inneren Brandwänden entgegen und auch nachträglich nicht mit vernünftigen technischen sowie wirtschaftlichen Mitteln möglich. Um eine entsprechende Nutzung zu ermöglichen, soll auf die nachträgliche Errichtung einer inneren Brandwand verzichtet werden.
- Schutzziele denen die Errichtung von inneren Brandwänden dienen:
 - Schaffung von Abschnittsflächen, die von der Feuerwehr beherrscht werden können
 - Schaffung von Eindringtiefen, die der Ausstattung der Feuerwehr gerecht werden
 - Verhinderung einer horizontalen Brandausbreitung ohne Maßnahmen der Feuerwehr
- Angestrebte Kompensationsmaßnahmen:
 - Installation einer Brandwarnanlage
 - Bildung von feuerbeständig abgetrennten Nutzungseinheiten
 - Zudem Führung der Trennwand der Bogenhalle über die Ecken hinaus, erleichternd wirkt, dass diese Trennwand zudem die restlichen Gebäudeteile deutlich überragt (siehe Abbildung)
 - Ausschließliche selbstständig nutzbare Rettungswege
 - Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095



Abbildung: Trennwand Bogenhalle



▪ Bewertung:

- Durch die Brandwarnanlage können anwesende Personen im Gebäude bereits im Entstehungsstadium des Brandes frühzeitig alarmiert werden und das Gebäude auf den selbstständig nutzbaren Rettungswegen innerhalb kürzester Zeit verlassen. Weiter werden durch die Gebäudegeometrie und die vorhandenen sowie neu geplanten Zugänge zum Gebäude die Eindringtiefen für die Feuerwehr reduziert. Es entsteht kein Nachteil in Bezug auf die Längen der Angriffswege. Durch die kleinteilige Nutzungseinheitenbildung werden beherrschbare Flächen zur Brandbekämpfung für die Feuerwehr geschaffen und eine Brandweiterleitung kontinuierlich gehemmt.

Die Trennwand im Bereich der Bogenhalle (Führung über Ecken + deutliche überragung der angrenzenden Bauteile) schafft zudem vergleichbare Verhältnisse wie bei einer Brandwand im Sinne der LBO. Durch die Feuerwehrpläne kann die Feuerwehr zusätzlich schneller und gezielter im Gebäude vorgehen. Diese Abweichung ist innerhalb eines Bauantrages (Brandschutznachweis) zu beantragen und zu genehmigen.

Außenwände:

- Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.
- Die nichttragenden Außenwände, Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen mindestens normalentflammbar sein.

Allgemeine Anforderungen an Türen:

- Alle qualifizierten Türen müssen die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) erfüllen.
- Für sämtliche Türen mit Brandschutzanforderungen sind der Bauleitung vor dem Einbau die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und die Einbauanleitung vorzulegen.
- Im Bereich von qualifizierten Türöffnungen dürfen keine brennbaren Baustoffe unterhalb des Estrichs hindurchgeführt werden. Dem entsprechend ist der gesamte Fußbodenaufbau einschließlich Randdämmstreifen und Dämmung im Bereich der Türleibung nichtbrennbar auszuführen.



- Feuerschutzabschlüsse sollen bestimmungsgemäß geschlossen gehalten werden. Ein Feuerschutzabschluss darf dann offengehalten werden, wenn er zur Gewährleistung des Raumabschlusses der Trennwand mit einer Einrichtung versehen ist, die bereits bei Raucheinwirkung, dauerhaft das unverzügliche und sichere Schließen des Feuerschutzabschlusses gewährleistet (Feststellanlage). Bei der Anwendung von Feststellanlagen ist ein Nachweis erforderlich.
- Sämtliche Brandschutztüren sind so einzustellen, dass sie aus jedem Winkel selbständig ins Schloss fallen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Manipulieren, Feststellen und Aufkeilen dieser Türen verboten ist.
- Feuerschutzabschlüsse müssen für den Brandfall geeignete Schlösser mit einem ausreichenden Falleneingriff haben, damit bei Druckunterschieden aufgrund eines Brandes ein Öffnen und damit eine Brandausbreitung verhindert werden.

Nutzungseinheiten und Trennwände:

- Trennwände zwischen Nutzungseinheiten müssen als Kompensationsmaßnahme eine raumabschließend feuerbeständige Qualität aufweisen.
- Abschlüsse von Öffnungen (Türen) in diesen Wänden müssen feuerhemmend, dicht- und selbstschließend ausgebildet werden.
- Wände mit Brandschutzanforderungen sind vom Rohfußboden bis unmittelbar unter die Rohdecke bzw. bis unter die Dachhaut zu führen.
- Bauteile dürfen in Trennwände nur soweit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend. Anschlüsse einschließlich von Fugenausbildungen, Durchdringungen von Leitungen sowie Querschnittsveringerungen bei Einbau von Steckdosen, Schaltkästen, Leitungsverteilern etc. dürfen den Raumabschluss und, bei tragenden Wänden, die Standsicherheit nicht beeinträchtigen.
- An die Wände innerhalb von Nutzungseinheiten werden keine weitergehenden brandschutztechnischen Anforderungen gestellt.
- Die Nutzungseinheiten können über offenbare Fenster entraucht werden. Weitergehende Anforderungen sind gemäß LBO nicht erforderlich.



Dächer, Bedachung:

- Die Bedachung ist als harte Bedachung auszuführen, dass sie gegen Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend widerstandsfähig ist.
- Dies gilt nicht für lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen sind zulässig), Dachflächenfenster, Lichtkuppeln und Oberlichter von Wohngebäuden, Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen.
- Lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in harten Bedachungen bzw. begrünte Bedachungen sind zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.
- Die Wärmedämmung im Dachbereich muss mindestens normalentflammbar sein.

Leitungs- und Lüftungsanlagen

- Bei Leitungsführungen sind die Festlegungen der Muster-Leitungsanlagenrichtlinie (aus 2020) zu beachten.
- Die Leitungen müssen durch Abschottungen geführt werden, die mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie die raumabschließenden Bauteile (Schottprinzip) oder innerhalb von Installationsschächten oder -kanälen geführt werden, die – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie die durchdrungenen, raumabschließenden Bauteile und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (Schachtprinzip).
- An Leitungsführungen innerhalb der einzelnen Nutzungseinheiten werden keine brandschutztechnischen Anforderungen gestellt.
- Bezüglich der Leitungsführung von Lüftungsanlagen sind die Festlegungen der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (ebenfalls aus 2020) zu beachten.
- Beschädigte bzw. nicht zulassungskonform eingebaute Schottungen sind wieder Instand zu setzen bzw. zu ergänzen.
- Die gesamte Leitungsführung durch qualifizierte Bauteile ist zu überprüfen und gemäß den Vorgaben der MLAR bzw. MLÜAR zu ertüchtigen.



Anforderungen an Rettungswege

Allgemein:

- Gemäß § 33 Abs. 1 LBO muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen grundsätzlich über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein.
- Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Die zulässige Rettungsweglänge wird im Erdgeschoss sowie im Untergeschoss teilweise um maximal 6 m überschritten. Dies stellt eine Abweichung dar, welche aus sachverständiger Sicht jedoch durch die Installation einer Brandwarnanlage und der selbstständig nutzbaren Rettungswege akzeptiert werden kann. Durch die beiden Maßnahmen wird eine schnelle Alarmierung und Entfluchtung gewährleistet. Diese Abweichung ist innerhalb eines Bauantrages (Brandschutznachweis) zu beantragen und zu genehmigen.
- Bezüglich der Rettungswegbreiten erfolgt ausschließlich die Betrachtung auf Grundlage der Landesbauordnung.
- Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen während der Anwesenheit von Personen ständig mit einer Hand leicht über die ganze Breite zu öffnen sein. In allgemein zugänglichen Bereichen sind in diese Türen Panikschlösser nach DIN EN 179 einzubauen. Der Einbau von Panikstangen nach DIN EN 1125 ist aus sachverständiger Sicht nicht erforderlich.
- Die Türen aus den Nutzungseinheiten direkt ins Freie sollen aus sachverständiger Sicht in Fluchtrichtung aufschlagen. Dies wird mit der vorgelegten Planung auch im gesamten Gebäude eingehalten



- Zur Sicherung der Rettungswege im Untergeschoss ist im Bereich des Krafraumes ein Notausstieg auszuschildern (siehe Brandschutzpläne). Das betreffende Rettungsfenster muss ein lichtetes Maß von mindestens $B \times H = 0,9 \text{ m} \times 1,2 \text{ m}$ besitzen.



Abbildung: Stelle für den Notausstieg Krafraum

- Zur Sicherung der Rettungswege im Erdgeschoss ist im Bereich des Judoraumes ein direkter Ausgang ins Freie herzustellen (siehe Brandschutzpläne).



Abbildung: Stelle für den direkten Ausgang ins Freie



Beschreibung der Rettungswege

- NE 1 EG:
 - Erster Rettungsweg: Über einen direkten Ausgang ins Freie
 - Zweiter Rettungsweg: Über die angrenzende NE 3 EG-UG
- NE 2 EG:
 - Erster Rettungsweg: Über einen direkten Ausgang ins Freie
 - Zweiter Rettungsweg: Über die angrenzende NE 3 EG-UG
- NE 3 EG-UG
 - Erster Rettungsweg: Über mehrere direkte Ausgänge ins Freie
 - Zweiter Rettungsweg: Über den Notausstieg im Kraftraum ins Freie.
- NE 4 UG
 - Erster Rettungsweg: Über einen direkten Ausgang ins Freie
 - Zweiter Rettungsweg: Über die angrenzende NE 3 EG-UG
- NE 5 UG
 - Ein Nachweis von Rettungswegen ist nicht erforderlich, da es sich bei dem oben aufgeführten Bereich nicht um Aufenthaltsräume im Sinne der LBO handelt.
- NE 6 UG
 - Ein Nachweis von Rettungswegen ist nicht erforderlich, da es sich bei dem oben aufgeführten Bereich nicht um Aufenthaltsräume im Sinne der LBO handelt.

Im Bestand wird der zweite Rettungsweg der Nutzungseinheiten NE 1 EG, NE 2 EG und NE 4 UG über die angrenzenden Räumlichkeiten der NE 3 EG-UG geführt. Aus sachverständiger Sicht kann diese Rettungswegführung über die angrenzende Nutzungseinheit akzeptiert werden, da die bauliche Sicherung der Rettungswege zu präferieren ist. Zudem wird durch die Brandwarnanlage eine schnelle Alarmierung und Entfluchtung der Nutzer gewährleistet. Es ist sicherzustellen, dass die Türen zu der benachbarten Nutzungseinheit dauerhaft und ohne Hilfsmittel begangen werden können, sodass der jeweilige zweite Rettungsweg sichergestellt wird. Diese Abweichung ist innerhalb eines Bauantrages (Brandschutznachweis) zu beantragen und zu genehmigen.



Notwendiger Treppenraum:

- Für die notwendige Treppe innerhalb der NE3 UG-EG wäre nach LBO grundsätzlich die Herstellung eines notwendigen Treppenraumes erforderlich. Dies ist im Bestand technisch und wirtschaftlich nicht mit vernünftigen Mitteln möglich. Daher soll auf die Herstellung eines notwendigen Treppenraumes verzichtet werden. Dies stellt eine Abweichung dar, welche aus sachverständiger Sicht unter Berücksichtigung der Installation der Brandwarnanlage nach DIN VDE V 0826-2 sowie der selbstständig nutzbaren Rettungswege akzeptiert werden kann. Durch die Brandwarnanlage wird eine schnelle und umfassende Alarmierung zur Einleitung der Selbstrettung über die selbstständig nutzbaren Rettungswege ermöglicht. Diese Abweichung ist innerhalb eines Bauantrages (Brandschutznachweis) zu beantragen und zu genehmigen.

Notwendige Flure:

- Notwendige Flure sind innerhalb von Nutzungseinheiten < 200 m² sowie innerhalb von Nutzungseinheiten < 400 m², die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, baurechtlich nicht erforderlich.
- Im betrachteten Gebäude wäre somit grundsätzlich die Errichtung von notwendigen Fluren erforderlich. Aus sachverständiger Sicht kann jedoch auf die Ausbildung notwendiger Flure verzichtet werden und die Überschreitung der Nutzungseinheitengrößen unter Berücksichtigung der Installation der Brandwarnanlage nach DIN VDE V 0826-2 sowie der selbstständig nutzbaren Rettungswege akzeptiert werden. Durch die Brandwarnanlage wird eine schnelle und umfassende Alarmierung zur Einleitung der Selbstrettung über die selbstständig nutzbaren Rettungswege ermöglicht. Diese Abweichung ist innerhalb eines Bauantrages (Brandschutznachweis) zu beantragen und zu genehmigen.



(Anlagen-) Technische Maßnahmen

Branderkennung, Brandmeldung und Alarmierung:

- Der Einbau einer automatischen Brandmeldeanlage ist baurechtlich grundsätzlich nicht erforderlich.
- Aus sachverständiger Sicht ist der Einbau einer Brandfrüherkennung und einer internen Alarmierung erforderlich, um die in vorliegender Ausarbeitung beschriebenen Abweichungen zum aktuellen Baurecht aufzufangen.
- Im Gebäude ist demnach eine flächendeckende Brandwarnanlage nach DIN VDE V 0826-2 einzubauen, welche alle Räumlichkeiten des Gebäudes überwacht. Bei Ansprechen eines Melders soll im gesamten Gebäude alarmiert werden.
- Die Brandwarnanlage dient der internen Alarmierung. Eine Alarmweiterleitung zur Leitstelle der Feuerwehr ist baurechtlich nicht erforderlich.
- Im Verlauf der Rettungswege sind manuelle Auslösestellen der Brandwarnanlage vorzusehen.

Kennzeichnung der Rettungswege:

- Alle Rettungswege und Ausgänge sind so zu kennzeichnen, dass die Rettungswegführung klar erkennbar ist, auch wenn der Raum mit Personen gefüllt ist. Hierzu sind beleuchtete Rettungswegpiktogramme nach ASR A1.3 zu verwenden.
- Der neue Notausstieg ist von innen mit dem Symbol E017 der ASR A1.3 zu kennzeichnen.



ASR-A1.3 D-E019 „Notausstieg“



Sicherheitsstromversorgung:

- Es ist eine Sicherheitsstromversorgungsanlage nach den a. a. R. d. T einzurichten, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der folgender sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen für mindestens 30 Minuten übernimmt:
 - Brandwarnanlage inkl. Alarmierung
 - Beleuchtete Rettungswegpiktogramme

Wird der Funktionserhalt für die Piktogramme mittels Akkupufferung sichergestellt, kann auf weitergehende Anforderungen bezgl. Funktionserhalt verzichtet werden.

Blitzschutzanlage:

- Entsprechend Landesbauordnung sind Gebäude mit einem Blitzschutz auszustatten, wenn nach Bauart, Lage oder Nutzung ein Blitzschlag besonders schwere Folgen nach sich ziehen würde. Eine entsprechende Risikoanalyse ist durch den Fachplaner für Blitzschutzanlagen durchzuführen.



Organisatorische Maßnahmen

Flucht- und Rettungspläne

- Für das Gesamtobjekt sind Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 zu erstellen.

Feuerwehrpläne

- Die Erstellung eines Feuerwehrplanes nach DIN 14095 ist als Kompensationsmaßnahme für den Verzicht auf innere Brandwände erforderlich. Die Erstellung eines Feuerwehrplanes nach DIN 14095 ist erforderlich. Dieser ist der Feuerwehr in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- Der Feuerwehrplan ist bei baulichen Veränderungen, spätestens jedoch alle 2 Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren.

Brandschutzordnung

- Eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A und B ist für das Gesamtobjekt erforderlich.

Brandschutzbeauftragter

- Die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten ist baurechtlich grundsätzlich nicht erforderlich.

Bestuhlungsplan

- Für die Hallen sind Bestuhlungspläne für maximal 200 Besucher zu erstellen und der UBA zur Genehmigung vorzulegen.

Aufgestellt: Blieskastel, 09.09.2025

Maximilian Daub, M.Eng.
Brandschutzsachverständiger

ANLAGE – Brandschutzpläne (Untergeschoss & Erdgeschoss)